

AZ 51.500 Nr. 51.50-03-V01/6a

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen -

---

### **Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

voraussichtlich zum 1. Oktober 2017 wird das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Kraft treten.

Aus diesem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eine **kirchliche Trauung** anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts ebenso wie bei Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach derzeitiger Rechtslage **nicht möglich** ist. Die kirchliche Trauung ist auch agendarisch die Regelform des Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung von Frau und Mann. Ein besonderer **Gottesdienst anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft**, künftig der Schließung einer Ehe zweier Menschen gleichen Geschlechts, findet nach Ordnung und Agende der Landeskirche nicht statt. Im Übrigen bleibt es bei den Ausführungen im Rundschreiben zum Lebenspartnerschaftsgesetz (AZ 51.500 Nr. 86/5.2).

Das staatliche Eherecht regelt die bürgerliche Ehe hinsichtlich ihrer Eingehung, ihrer Wirkungen, ihrer Aufhebung und ihrer Scheidung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch diese Regelungen nicht berührt (§ 1588 BGB). Daran ändert sich nach dem Willen des Gesetzgebers auch durch die Neuregelung nichts. Es obliegt allein den Kirchen, im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie sie an die bürgerliche Ehe im kirchlichen Recht anknüpfen. Eine unmittelbare Wirkung des staatlichen Rechts auf das kirchliche Recht scheidet also aus.

Die Württembergische Evangelische Landessynode hat sich am 24. Juni 2017 intensiv mit den theologischen und rechtlichen Fragen in Anbetracht der Segnung oder Trauung zweier Menschen eines Geschlechts befasst. Der laufende Diskussionsprozess soll zeitnah abgeschlossen werden. Bis zu einer Neuregelung durch die Landessynode als maßgeblichem Entscheidungsorgan (§§ 22 Absatz 2 Nr. 2, 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz), die möglicherweise noch in der Amtszeit der 15. Württembergischen Landessynode erfolgen wird, bleibt es bei der bestehenden Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch  
Oberkirchenrat